

Regierung von Oberbayern

ROB-5-55.1-8711.IM_1-75-6

München, 28.05.2020

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Rinning der Stadtwerke Dorfen, Haager Straße 31, 84405 Dorfen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1763/1 der Gemarkung Hausmehring durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Biomassekessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,344 MW;

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Dorfen GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) Rinning durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Biomassekessels beantragt. Dieser wird an die bestehende Anlage in Rinning 4, 84405 Dorfen angebaut und eingebunden.

Die ursprüngliche Genehmigung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 05.09.2007 erteilt. Die darauffolgenden Erweiterungen des BMHKWs wurden jeweils mit Bescheid vom 14.10.2009 und vom 14.07.2014 durch das Landratsamt Erding genehmigt.

Das BMHKW besteht aus einem Biomassekessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1,83 MW und einem Gaskessel (max. FWL: 3,125 MW) ergänzt durch zwei BHKW-Module mit einer maximalen FWL von insgesamt 1,338 MW.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile, bzw. Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Biomassekessels mit 2,344 MW Feuerungswärmeleistung einschließlich eines Elektro-Filters zur Staubabscheidung,
- Kamin mit 18 m für neuen Biomassekessel,
- Anbau an das bestehende BMHKW-Gebäude und
- Errichtung befestigter Außenflächen.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 19 BImSchG, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiet Nr. 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ (ca. 1,2 km Entfernung). Das Gebiet befindet sich zwar nicht im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (1 km um die Anlage), jedoch im naturschutzrechtlichen Einwirkungsbereich der Anlage,
- Bau- und Bodendenkmäler (mehr als 700m entfernt).

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe des gesamten BMHKW ist die Kaminanlage zu betrachten. Die Erweiterung beinhaltet auch die Neuerrichtung eines weiteren Kamins mit einer Höhe von 18 Metern. Die geplante Ableithöhe erfüllt die Anforderungen der TA Luft.

Für die Luftreinhaltung sind Primärmaßnahmen an der Holzkesselanlage und Sekundärmaßnahmen in der Rauchgasentstaubungsanlage vorgesehen. Durch den vollständigen Ausbrand in der adiabaten Brennkammer und die kontinuierliche Regelung der Feuerung nach Abgasparametern werden die Emissionen an Produkten der unvollständigen Verbrennung (CO, Ges.-C) voraussichtlich weit unter die vorgeschriebenen Grenzwerte abgesenkt.

Die Rauchgasentstaubungsanlage besteht aus der Kombination eines Multizyklon-Vorabscheiders und einem Elektrofilter. Der Einsatz eines Elektrofilters ermöglicht die si-

chere Unterschreitung des Grenzwertes gemäß der TA Luft 2002 und der 44. BImSchV in jedem Betriebszustand.

Zur Beurteilung der relevanten Emissionsmassenströme können die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft herangezogen werden.

Insgesamt werden aus dem neuen Biomassekessel im ungünstigsten Fall etwa 1,24 kg/h NO_x, 0,12 kg/h Staub, 0,74 kg/h CO und 0,17 kg/h Gesamt-C über den Kamin emittiert.

Die Bagatellmassenströme für gefasste, nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleitete Emissionen werden, soweit sie für NO_x und Staub geregelt sind, klar eingehalten. Die Bagatellmassenströme werden auch unter Berücksichtigung der Emissionen der bestehenden Anlagen eingehalten. Eine erstmalige Überschreitung der Bagatellmassenströme ergibt sich somit nicht.

Die weiteren diffusen Staubemissionen können konservativ mit maximal 65 kg/a für den neuen Biomassekessel und mit maximal etwa 115 kg/a für die gesamte Anlage angesetzt werden. Die diffusen Staubemissionen pro Betriebsstunde sind damit auf jeden Fall kleiner als 0,1 kg. Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 b) i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft wird damit ebenfalls nicht überschritten.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft hinsichtlich der vorstehend genannten Schadstoffe sind nicht zu erkennen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage ist sichergestellt. Gemäß Nr. 4.1 a) der TA Luft kann auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, Nr. 4.1 a) i.V.m. Nr. 4.6.1.1 TA Luft.

Die in § 29 Abs. 1 der 44. BImSchV genannten Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung werden nicht überschritten.

Zusätzlich wurde mit Blick auf naturschutzrechtliche Belange eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung des durch das gesamte BMHKW im zukünftigen Betrieb (zwei Biomassekessel, ein Gaskessel sowie zwei Motoren) potentiell hervorgerufenen Beitrags zur Stickstoff- und Säuredeposition durchgeführt. Im Bereich des umliegenden Natura 2000-Gebiets werden demnach die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien für die Stickstoff- und die Säuredeposition eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden. Auch eine kumulative Betrachtung unter summarischer Berücksichtigung weiterer hinreichend verfestigter Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Auf das Gutachten zur Luftreinhalte der Müller-BBM GmbH vom 09.04.2020 wird insoweit verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die berücksichtigten Schallschutzmaßnahmen für die Erweiterung wird im Sinne von Nr. 3.1 b) TA Lärm Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen. Dadurch kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden. Zudem werden durch den regulären Betrieb der geänderten Anlage auch die für das Sondergebiet insgesamt geltenden Immissionskontingente um ca. 7 dB(A) unterschritten.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der Nr. 7.4 TA Lärm nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Durch den Betrieb der Anlage sind folglich keine ausgehenden Geräusche zu erwarten, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Auf die schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM GmbH vom 04.05.2020 wird verwiesen.

Bei den Änderungsmaßnahmen werden keine Niederfrequenz- oder Gleichstromanlagen im Sinne der 26. BImSchV errichtet. Im Hinblick auf elektromagnetische Felder ist folglich gemäß Stellungnahme der Müller-BBM GmbH vom 03.04.2020 davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Es ergibt sich auch kein Minimierungsbedarf nach der 26. BImSchVVwV.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem auszuschließen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen, insbesondere durch die bestehenden, Kaminanlagen bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen baulichen Maßnahmen fügen sich in den Bestand ein, sodass es zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Betrachtet man die anlagenbedingte Flächenveränderung, so ist auch diese nur in geringem Maß betroffen. Durch die Änderungsmaßnahme werden 250,6 m² Fläche überbaut. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen aktuell bestehenden Lagerplatz. Zusätzlich dazu besteht auf der vorgesehenen Fläche eine vom Betreiber gepflanzte Hecke mit 40 m². Geplante, befestigte Flächen sind mit 80 m² im nördlichen Grünland und mit insgesamt ca. 280 m² in der im Süden und Osten liegenden Ruderalvegetation vorgesehen.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt, sodass relevante unmittelbare Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotope ausgeschlossen sind. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Im Bereich des umliegenden Natura 2000-Gebiets werden die vorhabenbezogenen Abscheidekriterien für die Stickstoff- und die Säuredeposition eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ sind folglich nicht ersichtlich.

Ebenso kann mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung des Planungsbüros Forstmaier vom 29.03.2020 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiner